

268 21
1.9500

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

**dem Christlichen Reha-Haus Bremen e.V., Kattenturmer Heerstr. 156, 28277 Bremen,
für das Pflegeheim für chronisch suchtkranke Erwachsene**

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Christl. Reha-Haus – Pflegeheim –“, Theodor-Billroth-Str.6 (Haus 3), Kattenturmer Heerstr. 156 (Häuser 6 und 6 A), 28277 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Christl. Reha-Haus – Pflegeheim -“ stellt 87 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 51 Einzelzimmern (davon 3 Appartements) und 18 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wird ein Investitionsbetrag im Sinne von § 76 Abs.2 SGB XII in Höhe von

€ 18,99

pro Belegungstag und Person vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII
- und**
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII

haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII (Brem LRV SGB XII).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Christl. Reha-Haus – Pflegeheim -“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

- Abschreibungen für		
Gebäude	€	
Außenanlagen	€	
technische Anlagen und Einbauten	€	
Betriebs-/Geschäftsausstattung	€	
Kraftfahrzeuge	€	
GWG	€	
- Aufwendungen für Miete/Pacht/Leasing p.a.	€	
- Kapitalaufwand für		
Fremdkapital	€	
Eigenkapital	€	
- Aufwand für Instandhaltung und Instandsetzung	€	
- Gesamtbetrag der anerkennungsfähigen Investitionsfolgekosten.	€	

Daraus ergeben sich bei Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage von [redacted] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von € 18,99 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Februar 2019

